

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic an
Herrn Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank
gemäß § 39 LGO betreffend **Schutz von Singvögeln / Krähen**

Begründung:

Dem Grünen Klub sind in letzter Zeit mehrfach Informationen zugekommen, wonach an etlichen Standorten in NÖ Krähenfallen (Lebendfallen) aufgestellt wurden. Tierschutzorganisationen haben Dokumentationen angelegt, die beweisen, dass

- die Fallen teilweise tagelang nicht kontrolliert werden,
- Vögel dort leiden, teilweise auch qualvoll umkommen,
- dort nicht nur Krähen, sondern auch andere Vögel gefangen werden und
- vorbeikommenden Personen ein grauenhafter Anblick geboten wird.

Unter Bedachtnahme auf die europäische Rechtslage (Vogelschutz-Richtlinie, Übereinkommen vom 1.9.1983 über verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und andere Formen der Nutzung von Säugetieren und Vögeln) sind diese Praktiken nicht haltbar.

Die Unterfertigten stellen daher an den oben genannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Wie beurteilen Sie das Aufstellen von Vogelfallen / Krähenfallen unter Bedachtnahme auf das derzeit geltende Niederösterreichische Jagdgesetz 1974, das
 - Krähen dezidiert nicht unter jagdbarem Federwild (§ 3 (1) und (3)) einstuft
 - sowohl Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) als auch Nebelkrähen (*Corvus corone cornix*) nicht expressis verbis als „Raubzeug“ bezeichnet (§ 64)
 - in § 92 (3) ohne Bezugnahme auf § 92 (1) und (2) („Haarraubwild“), also auch für „Raubzeug“ geltend, festlegt, die Landesregierung habe für die Verwendung von Kastenfallen durch Verordnung
 - die Eignung der Fangvorrichtungen nach Art, Ausstattung und Funktion für das Fangen einer oder mehrerer jeweils bestimmter Tierarten sowie die
 - Voraussetzungen für die Personen, die Fallen aufstellen, nach Verlässlichkeit und fachlicher Qualifikation zu regeln ?
2. Wie beurteilen Sie das Aufstellen von Vogelfallen / Krähenfallen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen europäischen Rechtsnormen, insbesondere der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), wo es in Art 8 heißt:
„ ...was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, ... insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a) aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden“?

3. Wie beurteilen Sie das Aufstellen von Vogelfallen / Krähenfallen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen europäischen Rechtsnormen, insbesondere der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), wonach gemäß Artikel 9 von den zuständigen Behörden Ausnahmen prinzipiell nur dann zu gewähren sind, wenn "es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt" und bei der Gewährung von Ausnahmen jedenfalls anzuführen ist, für welche Art(en) sie gelten, die anzuwendenden Methoden, in welchem Zeitraum und wo sie gelten sowie welche Kontrollen vorzunehmen sind ?

4. Wurden seit in-Kraft-treten des NÖ Jagdgesetzes Ausnahmen im Sinne der Frage 3 erteilt?

Wenn ja,

- für welche Art(en) gelten bzw. galten diese Ausnahmen?
- wo gelten bzw. galten diese Ausnahmen?
- welche Kontrollen sind bzw. waren durchzuführen?

Wenn nein,

- welche Maßnahmen werden Sie angesichts der aufgestellten Fallen ergreifen?
- wären derartige Fälle Ihrer Ansicht nach § 222 StGB anzuzeigen?

5. Wie beurteilen Sie das Aufstellen von Vogelfallen / Krähenfallen unter Bedachtnahme auf einschlägige Expertisen (z. B. http://www.nabu.de/m06/m06_08/00425.html), die entgegen den „Erläuterungen zur Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu § 92“ anführen

- dass die als Begründung für einen Abschuss immer wieder zitierten Argumente einer angeblichen Gefährdung anderer Singvogelarten, von Niederwild oder erheblicher Schäden in der Landwirtschaft nach allen seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen (Kooiker, Epple, Mäck, Knief, Bellebaum) nicht haltbar und mehrfach widerlegt worden sind,
- dass eine flächendeckende Bejagung von Elstern, Eichelhähern und Rabenkrähen weder fachlich oder juristisch zu begründen, noch ethisch-moralisch zu rechtfertigen ist,
- dass Deutschland der wissenschaftlichen Fachmeinung gefolgt ist und trotz einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Deutschen Bundesnaturschutzgesetzes am Schutzstatus der Rabenvögel nichts verändert hat und eine entsprechende Änderung der Bundesartenschutzverordnung auch bei der letzten Novelle im Jahr 1998 abgelehnt hat,
- dass in Deutschland sowohl Elstern und Eichelhäher als auch Rabenkrähen weiterhin bundesweit geschützte Arten sind,
- dass alle seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen (Mäck, Jürgens) zeigen, dass es diesen vernünftigen Grund für das Töten von Rabenvögeln nicht gibt ?

6. Unbeschadet der geltenden oder geplanten Rechtslage leiden gefangene Tiere, insbesondere Wildtiere, qualvoll in Fallen; halten Sie derart barbarische Praktiken für vertretbar bzw. was werden Sie unternehmen, um diesen Praktiken Einhalt zu gebieten?